



Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat



LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Grundlagenseminar ambulant betreute Wohngemeinschaften 28.04.2026

Einführung – PflWoqG – Rahmenbedingungen für abWGs

Herr Lechner – Landeshauptstadt München
Herr Schindlmayr – Landratsamt Traunstein



Ist es eine abWG?

(Art. 2 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG)

Wohnform, die dem Zweck dient,

- **pflegebedürftigen** Menschen
- in einem **gemeinsamen Haushalt**
- die Inanspruchnahme **externer Pflege- und/oder Betreuungsleistungen**
- **gegen Entgelt** zu ermöglichen,
- sodass ein **Mindestmaß an gemeinsamer Lebensführung** zu bewältigen ist



Zielgruppen

Pflegebedürftige

Pflegebedürftige
mit
Behinderung

Menschen mit Demenz

Intensivpflege



Selbstgesteuert oder Trägergesteuert?

(Art. 2 Abs. 4 Sätze 2 - 7 PflWoqG)

Voraussetzung: Mindestmaß an gemeinsamer Lebensführung

selbstgesteuert

Art. 2 Abs. 4 Satz 3
Nrn. 1-4 sind erfüllt

↓

max. 12 Personen

↓

Art. 18 – 24 PflWoqG

trägergesteuert

Art. 2 Abs. 4 Satz 3 eine
der Nrn. nicht erfüllt

mehr als 12 Personen

Art. 3 – 17d PflWoqG;
Gremium der Selbstbestimmung



Wann ist eine abWG selbstgesteuert?

(Art. 2 Abs. 4 Satz 3 PflWoqG)

- Selbstbestimmung der Mieter → Art. 22 Gremium der Selbstbestimmung
- Freie Wählbarkeit des Betreuungs- und/oder Pflegedienstes, sowie der Leistungen
- Gaststatus der Pflege- und Betreuungsdienste
- Bauliche, organisatorische und wirtschaftliche Selbstständigkeit der abWG



Selbstbestimmung - Gremiumsarbeit

- Gemeinsamer Haushalt (Gestaltung Wohnraum, hauswirtschaftliche Versorgung, Mahlzeiten, Alltagsgestaltung, Freizeit, Haustiere...)
 - Wechsel von Mietern
 - Regelmäßiger Austausch (Gremiumssitzungen, andere Austauschformate)
 - Je weniger der Mieter selbst regeln kann, desto stärker ist der Betreuer/Bevollmächtigte in der Pflicht (Engagement)
- > Mitbestimmungsrecht



Selbstbestimmung - Gremiumsarbeit

Internes Qualitätssicherung

- Ergebnisqualität (freie Wählbarkeit der Dienstleistungserbringer)
- Regelmäßige Besuche des Betreuers/Bevollmächtigten
- Eigenleistungen
- Austausch aller Beteiligten



Gaststatus

- Raumnutzung durch externe Dienstleister (keine eigenen Räume bzw. Büroraum ähnliche Nutzung)
- Keine Aushänge von Dienstplänen, Dienstanweisungen o.ä.
- Zugang zu den Zimmern der Mieter (Mieter sind die Hausherren)
- Mehrere Dienstleister in einer WG?

Hinweis:

Gremiumsbeschlüsse können gesetzliche Vorgaben nicht außer Kraft setzen



selbstgesteuerte abWG (bis max. 12 Mieter)	trärgesteuerte abWG (6 – 12 Mieter)
Gremium hat <u>Mitbestimmungsrecht</u> : Entscheidungen die abWG betreffend, bspw. Aufnahme neuer Mieter, sind im Einvernehmen mit dem Gremium zu treffen. (Art. 22 PflWoqG)	Gremium hat <u>Mitwirkungsrecht</u> : Entscheidungen die abWG betreffend, bspw. Aufnahme neuer Mieter, sind „nur“ unter Einbeziehung und Berücksichtigung des Gremiums zu treffen. (§ 48 AVPflWoqG)
keine baulichen Vorgaben	geeignete Haltegriffe bei sanitären Anlagen
-	Verbrühungsschutz
-	Küche
-	Gemeinschaftsraum mit mind. 20m ²
-	angemessene barrierefreie Lebensführung
-	in der Regel Einzelwohnräume
-	ausreichend sanitäre Möglichkeiten
-	nur für Intensivpflege abWGs: geeignetes Rufsystem
keine personellen Vorgaben	in der Regel Pflege-/Betreuungskraft anwesend für Intensivpflege: ständige Anwesenheit einer Pflegefachkraft
angemeldete oder unangemeldete Prüfung	i.d.R. unangemeldete Prüfung



Welche Gesetze betreffen die abWG?

Selbstgesteuert, in der Regel bis 12 Mieter:

- PflWoqG 3. Teil und Art. 23 und 24 anwendbar

Selbstgesteuert, mehr als 12 Mieter:

- PflWoqG 2. Teil anwendbar

AVPflWoqG
nicht anwendbar

Trägergesteuert, in der Regel weniger als 6 Mieter:

- PflWoqG 2. Teil anwendbar
- AVPflWoqG nicht anwendbar

Trägergesteuert, in der Regel von 6 - 12 Mieter:

- PflWoqG 2. Teil anwendbar
- AVPflWoqG anwendbar -> Teil 1, Teil 2 Kapitel 3, Teil 3, Teil 7

Trägergesteuert, in der Regel mehr als 12 Mieter:

- PflWoqG 2. Teil anwendbar
- AVPflWoqG anwendbar -> Teil 1, Teil 2 Kapitel 1, Teil 3, Teil 7



Der gesetzliche Auftrag der FQA?

Schutzauftrag

- **Beratungsfunktion, insbesondere im Rahmen der Anzeige der abWG**
(Art. 18 PflWoqG, Art. 21 Abs. 3 PflWoqG i.V.m. Art. 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 PflWoqG)
- **Kriterienprüfung**
(Art. 21 Abs. 5 Satz 1 PflWoqG i.V.m. Art. 2 Abs. 4 PflWoqG)
- **Qualitätssicherung mit jährlicher Kontrolle vor Ort bezüglich der Ergebnisqualität der beauftragten Dienstleistung**
(Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 PflWoqG)
- **Bearbeitung und Prüfung von Beschwerden zur abWG**



Anzeigepflicht

- Gesetzlich gefordert: Mindestens 3 Monate vor Inbetriebnahme (bei fehlender Anzeige, ggf. Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet durch FQA)
 - Konzeption (Zielgruppe)
 - Mieter inkl. Pflegegraden
 - Musterverträge
 - Leistungsangebot
 - Pläne zum Objekt, z.B. Bauplan
- Empfohlen: möglichst frühzeitig
-> Beratung



Was prüft die FQA?

Externe Qualitätssicherung

- Ergebnisqualität
 - Wie geht es dem Mieter
 - Wie ist der Mieter versorgt?
- Die beauftragten Leistungen müssen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen (z.B. Körperpflege, Ernährung, Mobilisierung, Hygiene, Umgang mit Arznei- und Betäubungsmitteln...)



Was prüft die FQA?

Externe Qualitätssicherung

- Betreten der Wohnung inkl. Gemeinschaftsräume
 - Betreten der privaten Räume nach Zustimmung der Mieter
 - Gespräche mit Mietern, Gremium und Vorsitzendem, sowie Dienstleistungserbringer
 - Einsicht inkl. Ablichtungen etc. in Unterlagen
- > Beratung, ggf. Mangel, Anordnung, Untersagung



Erfolgsfaktoren

Professionalität
der
Dienstleister

Engagement
von
An- und Zugehörigen

bauliche Eignung
der Gebäude

bedürfnisorientierte
Alltagsgestaltung

Beratung/Moderation
durch
Externe

Quelle:
Koordinationsstelle Pflege und Wohnen
des StMGP, AfA (HG) (2026):
Befragung zur Qualität in ambulant
betreuten Wohngemeinschaften 2025



Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat



LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Fragen?



Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat



LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Kontaktdaten

tobias.lechner@muenchen.de

max.schindlmayr@traunstein.bayern